

Ausstellungs-Ordnung DRV
(Stand 01/2017)

Inhaltsverzeichnis	1
Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil	1
§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Geltungsbereich der Ausstellungs-Ordnung	2
§ 4 Termenschutz und Formalitäten	2
§ 5 Zulassung von Hunden	3
§ 6 Zulassung von Ausstellern	3
§ 7 Meldung	4
§ 8 Meldegelder	4
§ 9 Haftung	4
§ 10 Pflichten des Ausstellers/Vorführers	4
§ 11 Rechte des Ausstellers	5
§ 12 Hausrecht	5
§ 13 Personen im Ring	5
§ 14 Klasseneinteilung	5
§ 15 Versetzen eines Hundes	6
§ 16 Formwertnoten und Beurteilungen	6
§ 17 Platzierungen	7
§ 18 Verspätet erscheinende Aussteller	7
§ 19 Bekanntgabe von Bewertungen und Platzierungen	7
§ 20 Zulassung von Zuchtrichtern	7
§ 21 Ausländische Zuchtrichter	7
§ 22 Pflichten des Zuchtrichters	8
§ 23 Anzahl der Hunde je Zuchtrichter	8
§ 24 Zuchtrichterwechsel	8
§ 25 Zuchtrichter-Anwärter	8
Zweiter Abschnitt: Wettbewerbe, Titel und Titel-Anwartschaften	8
§ 26 Wettbewerbe	8/9
§ 27 Allgemeines zu Titeln und Titel-Anwartschaften	9
§ 28 VDH-Titel und VDH-Tagessiegertitel	9
§ 29 Deutscher Champion (DRV)	10
§ 30 Deutscher Jugend-Champion (DRV)	10
§ 31 Deutscher Veteranen-Champion (DRV)	11
§ 32 Vereinssieger Titel	11
Dritter Abschnitt: Internationale und Nationale Rassehunde-Ausstellungen	11
§ 33 Angliederung von Sonderschauen	11
§ 34 Richterbericht	12
§ 35 Reihenfolge des Richtens	12
Vierter Abschnitt: Ordnungs- und Schlussbestimmungen	12
§ 36 Ordnungsbestimmungen	12
§ 37 Ausfallen der Rassehunde-Ausstellung	13
§ 38 Teilnichtigkeit	13
§ 39 Inkrafttreten	13
Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil	
§ 1 Allgemeines	
Dieser Ausstellungsordnung liegt die VDH-Ausstellungs-Ordnung, in der Fassung vom 26.04.2015 und ihre Durchführungsbestimmungen – insbesondere die Durchführungsbestimmung „Spezial-Rassehundeausstellungen“ (Stand 01.10.2012) – als Rahmenrichtlinie zugrunde.	
Diese Ausstellungsordnung ist Bestandteil der Satzung des Deutschen Rottweiler Verein e.V. (DRV)	

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Rassehunde-Ausstellungen im Sinne dieser Ordnung sind vom VDH termingeschützte Spezial-Rassehunde-Ausstellungen – im weiteren Verlauf Ausstellungen genannt – des DRV.
Sie sind eine zuchtfördernde Einrichtung. Sie sind öffentliche Veranstaltungen, die der Bewertung von Rottweilern dienen, den Stand der Zucht vermitteln und einer breiten Öffentlichkeit die Vielfalt der Rasse näherbringen.
2. Eigentümer ist derjenige, der den Hund in seinem Eigentum hat, d. h. der die rechtliche Verfügungsgewalt hat. Aussteller ist derjenige, der auf der Ausstellung die Formalien abwickelt und sich als solcher zu erkennen gibt.
Vorführer ist derjenige, der den Hund im Ring präsentiert.

§ 3 Geltungsbereich der Ausstellungs-Ordnung

1. Die vom DRV und seinen Landesgruppen ausgerichteten termingeschützten Ausstellungen bedürfen der Genehmigung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH). Vorbereitung und Ablauf sind in den Bestimmungen dieser Ausstellungs-Ordnung, der Zuchtrichter-Ordnung sowie den betreffenden Bestimmungen des Ausstellungsreglements des VDH und der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) geregelt.
2. Die Bestimmungen dieses ersten Abschnitts „Allgemeiner Teil“ gelten für alle termingeschützten Ausstellungen des DRV.
3. Nicht termingeschützte Ausstellungen unterliegen nicht den Bestimmungen der VDH-Ausstellungs-Ordnung. Auf nicht termingeschützten Ausstellungen dürfen weder Anwartschaften für den Titel „Deutscher Champion (VDH)“, „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“, „Deutscher Veteranen-Champion (VDH)“ und „Deutscher Champion (DRV)“ in Wettbewerb gestellt werden. Es können Formwertnoten – auch zuchtrelevante – vergeben werden.

§ 4 Termenschutz und Formalitäten

1. Für den Antrag auf Genehmigung und Termenschutz sowie für alle im Katalog aufgeführten Hunde werden vom VDH Gebühren erhoben. Der mit den Meldegebühren vereinnahmte Ausstellungsbeitrag für den VDH beträgt eine einheitliche Grundgebühr von 35,00 Euro je Ausstellung und 0,75 Euro für jeden im Katalog aufgeführten Hund.
2. Antragsformulare auf Genehmigung und Termenschutz sind formlos bei der VDH-Geschäftsstelle anzufordern.
3. Treten die Landesgruppen des DRV als Veranstalter auf, müssen die Anträge den Genehmigungsvermerk des Vereinsvorsitzenden enthalten.
4. Wenn im Umkreis von 200 km (Luftlinie) am gleichen Tag eine Internationale oder Nationale Rassehunde-Ausstellung stattfindet, ist die Zustimmung des Veranstalters dieser Rassehunde-Ausstellung erforderlich (Genehmigungsvermerk des Veranstalters).
5. Mit dem ausgefüllten Antragsformular (ggf. mit Genehmigungsvermerk des VDH-Mitgliedsvereins bzw. des VDH-Landesverbandes) ist zusätzlich eine Verpflichtungserklärung „Spezial-Rassehunde-Ausstellungen“ unterschrieben an den VDH zurückzuschicken.
6. Anträge auf Genehmigung und Termenschutz (+ Verpflichtungserklärung) müssen rechtzeitig bei der VDH-Geschäftsstelle eingehen, um genehmigt zu werden – spätestens bis zum 8. des Vormonats, in dem die Ausstellung stattfinden soll (Beispiel: Spezial-Rassehunde-Ausstellung im Mai; Antrag muss spätestens am 8. März in der VDH-Geschäftsstelle vorliegen).
7. Der Ausstellungsbeitrag für den VDH ist bis spätestens acht Tage nach der Veranstaltung an die VDH-Geschäftsstelle zu zahlen.
8. Innerhalb eines Monats nach der Ausstellung ist ein ausgefüllter Katalog (Kenntlichmachung der Hunde, die für Anwartschaften bzw. Reserve-Anwartschaften „Deutscher Champion (VDH)“, „Deutscher Veteranen-Champion (VDH)“ und

„Deutscher Jugend-Champion (VDH)“ vorgeschlagen wurden) an die VDH-Geschäftsstelle zu schicken.

9. In sämtlichen Drucksachen, die aus Anlass einer Ausstellung angefertigt werden, insbesondere in Ausschreibungen und Meldeformularen, ist auf die Mitgliedschaft im VDH und der FCI deutlich hinzuweisen.

Die Ausschreibung muss über Veranstalter, Ausstellungsleitung, Ort, Termin, Tagesplan, Zuchtrichter, Rassen- und Klasseneinteilung sowie Formwertnoten, Titel und Titel-Anwartschaften erschöpfend Auskunft geben, wobei hervorzuheben ist, dass auf die drei Letztgenannten kein Rechtsanspruch besteht. Weiterhin muss die Ausschreibung einen Hinweis auf § 4 Ziff. 3 der VDH-Ausstellungs-Ordnung beinhalten.

In der Ausschreibung muss ausgeführt werden, dass Aussteller die Bestimmungen der VDH-Ausstellungs-Ordnung anerkennen müssen.

10. Der Katalog muss folgende Mindestangaben beinhalten:
Veranstalter, Ausstellungsleiter, Ort, Datum, Art der Rassehunde-Ausstellung, Darstellung der Zugehörigkeit zu VDH und FCI durch Verwendung des aktuellen Logos des VDH und der FCI an exponierter Stelle, Zuchtrichter, gemeldete und zu bewertende Hunde mit Angabe des vollständigen Namens, Zuchtbuchnummer, Wurfstag, Eltern, Züchter und Eigentümer, dessen Anschrift aufgeführt sein sollte.

Nachmeldungen sind nicht gestattet.

Die Katalogdaten dürfen vor Beginn der Ausstellung nicht veröffentlicht werden.

Werden Kataloge oder Katalogdaten zu Presse Zwecken vor Beginn einer Ausstellung ausgegeben, ist darauf hinzuweisen, dass diese nicht vor Beginn der Veranstaltung publiziert werden dürfen.

§ 5 Zulassung von Hunden

1. Zugelassen sind nur Rassehunde, deren Standard bei der FCI hinterlegt ist und die in ein von der FCI anerkanntes Zuchtbuch bzw. Register eingetragen sind.
Identitätsüberprüfungen der gemeldeten Hunde sind möglich.
2. Ausstellungsverbot für tierschutzwidrig kupierte Hunde
Es gilt ein Ausstellungsverbot für folgende Hunde aus dem In- und Ausland, wenn die Ohren kupiert sind und/oder die Rute kupiert ist (Ausnahme: jagdliche Verwendung gemäß deutschem Tierschutzgesetz).
3. Der Veranstalter kann den Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen verlangen und hierzu Fristen setzen. Wird der Nachweis nicht innerhalb der gesetzten Frist geführt, kann die Meldung abgelehnt werden.
4. Bissige, kranke, mit Ungeziefer behaftete Hunde sowie Hündinnen, die sichtlich trächtig oder in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen sind, dürfen nicht in das Ausstellungsgelände eingebracht werden. Wer kranke Hunde in eine Ausstellung einbringt, haftet für die daraus entstehenden Folgen.
Nachweislich taube oder blinde Hunde dürfen an einer Ausstellung nicht teilnehmen. Des Weiteren sind kastrierte Rüden (außer in der Veteranenklasse) nicht zugelassen.
5. Läufige Hündinnen dürfen auf termingeschützten Ausstellungen ausgestellt werden.
6. Nicht im Katalog aufgeführte Hunde können nicht bewertet werden; es sei denn, die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen der Ausstellungsleitung unterblieben. Nachmeldungen sind nicht möglich und nicht gestattet, mit Ausnahme Meldungen von Zuchtgruppen, Paarklassen und Nachzuchtgruppen sowie für das Junior-Handling nach den Bestimmungen des Veranstalters.

§ 6 Zulassung von Ausstellern

1. Hunde im Eigentum von amtierenden Ausstellungsleitern oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen dürfen nicht gemeldet und ausgestellt werden.
2. Sonderleiter und Ringhelfer oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebende Personen können Hunde der Rassen, für die sie am Ausstellungstag tätig sind, nur in Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Zustimmung des Ausstellungsleiters ausstellen. Sonderleiter dürfen nicht selbst vorführen und müssen während der

Bewertung der Klasse, in der ihr Hund vorgestellt wird, den Ring verlassen. Ringhelfer dürfen keine Hunde der Rasse, für die sie am Ausstellungstag tätig sind, selbst vorführen und müssen während der Bewertung der Klasse, in der ihr Hund vorgestellt wird, den Ring verlassen.

3. Personen, die durch Beschluss eines Mitglieds Vereines des VDH von allen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, sind von der Teilnahme an allen Rassehunde-Ausstellungen im VDH-Bereich ausgeschlossen, wenn der VDH-Vorstand den Beschluss auf Antrag des Mitgliedsvereines nach Anhörung bestätigt hat. Gegen die Entscheidung des VDH-Vorstandes ist Widerspruch zum VDH-Verbandsgericht nur binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bestätigungsbeschlusses zulässig. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
4. Kommerzielle Hundehändler dürfen an VDH-Ausstellungen nicht teilnehmen.

§ 7 Meldung

1. Zur Meldung eines Hundes ist nur der Eigentümer berechtigt. Er kann sich vertreten lassen. Die Meldung darf nur unter dem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen des Hundes erfolgen. Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühr.
2. Mit der Meldung erkennt der Eigentümer die Ausstellungs-Ordnung als für sich verbindlich an.
3. Der Eigentümer kann den Hund selbst oder durch einen Beauftragten ausstellen lassen. Handlungen und/oder Unterlassungen des Beauftragten (Aussteller/Vorführer) wirken für und gegen den Eigentümer und/oder gegebenenfalls den selbigen.
4. Doppelmeldungen sind unzulässig.
5. Ein Zurückziehen einer Meldung ist bis zum Tag des offiziellen Meldeschlusses in schriftlicher Form möglich. Die Ausstellungsleitung kann in solchen Fällen bis max. 25 % der Meldegebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten.
6. Verlegt der Veranstalter den Termin, kann die Meldung schriftlich zurückgezogen werden. Der Veranstalter kann hierfür eine Ausschlussfrist setzen. Zur Wirksamkeit der Terminverlegung reicht eine Benachrichtigung des Veranstalters an den Eigentümer aus. Werden bei Verlegung des Veranstaltungstermins erfolgte Meldungen nicht innerhalb der Ausschlussfrist zurückgezogen, so gelten sie als für den neu festgesetzten Veranstaltungstermin abgegeben.

§ 8 Meldegelder

Das Meldegeld wird vom DRV festgelegt.

§ 9 Haftung

Die Eigentümer der ausgestellten Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde angerichtet werden.

§ 10 Pflichten des Ausstellers/Vorführers

1. Der Aussteller/Vorführer erkennt an, dass Formwertnoten und Platzierungen des Zuchtrichters unanfechtbar sind. Sie unterliegen keiner Überprüfung. Eine Beleidigung des Zuchtrichters oder öffentliche Kritik seiner Bewertungen und Platzierungen ist unzulässig.
2. Für das rechtzeitige Vorführen der Hunde ist der Aussteller/Vorführer selbst verantwortlich.
3. Die Abstammungsnachweise der gemeldeten Hunde, die Leistungsurkunden bei Gebrauchshunden und die Nachweise über Siegertitel sind auf Anforderung vorzulegen.
4. Die korrekte Katalognummer ist von der den Hund vorführenden Person deutlich sichtbar zu tragen.
5. Störendes „double handling“ kann mit dem Ausschluss des Hundes, zu dessen Gunsten das „double handling“ stattfindet, durch den amtierenden Richter geahndet werden. Eine Störung ist dann anzunehmen, wenn die Beurteilungsvorgänge erschwert oder beeinträchtigt werden. Gegen den Aussteller/Vorführer kann ein Ausstellungsverbot gem. § 36 erlassen werden.

6. Auf dem Ausstellungsgelände ist ein über das Kämmen und Bürsten hinausgehendes Zurechtmachen des Hundes unter Verwendung jedweder Mittel und Hilfen untersagt. Die Verwendung von sog. Galgen ist untersagt. Im Bewertungsring darf ein Hund nicht auf einem Podest vorgestellt werden. Die Benutzung von Laserpointern ist untersagt. Des Weiteren darf im Bewertungsring nicht auf die Abstammung des vorgeführten Hundes und/oder auf den Zwinger (z. B. durch Aufdruck auf die Kleidung) hingewiesen werden.

§ 11 Rechte des Ausstellers

Formelle Beanstandungen an der Durchführung der Ausstellung und an der Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften sind unverzüglich unter Hinterlegung einer Sicherheitsgebühr in Höhe von 150,- Euro schriftlich der Ausstellungsleitung zu melden. Fristversäumnis gilt als Verzicht auf das Rügerecht. Bei Zurückweisung eines Einspruchs als unbegründet erfolgt keine Erstattung der Sicherheitsgebühr.

§ 12 Hausrecht

1. Der DRV ist Inhaber des Hausrechts. Er ist berechtigt, für die laufende und weitere von ihm durchgeführte Ausstellungen gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, Hausverbote zu verhängen. Den Anweisungen der Ausstellungsleitung und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.
2. In den Ringen besteht bis zum Abschluss des Richtens ein generelles Rauchverbot.

§ 13 Personen im Ring

Außer dem Zuchtrichter, zugelassenen Zuchtrichter-Anwärtern, dem Sonderleiter, den Ringsekretären, den Ordnern, dem Dolmetscher und den Hundeführern hat sich niemand im Ring aufzuhalten. Der Ausstellungsleiter hat das Recht, die Bewertungsringe zu betreten. Auf die Beurteilung oder Platzierung der Hunde darf kein Einfluss genommen werden.

§ 14 Klasseneinteilung

1. Es gilt die Rasseneinteilung des jeweils gültigen FCI-Ausstellungsreglements.
2. Die Klasseneinteilung ist verbindlich. Es sind folgende Klassen bei jeder Ausstellung vorzusehen / auszuschreiben:
 - a) Jüngstenklasse 6-9 Monate
 - b) Jugendklasse 9-18 Monate

Der „Beste Jugendhund“ wird aus dem mit „Vorzüglich 1“ platzierten Rüden und der mit „Vorzüglich 1“ platzierten Hündin der Jugendklasse ermittelt und nimmt am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“ teil.
 - c) Zwischenklasse 15-24 Monate
 - d) Offene Klasse ab 15 Monate
 - e) Gebrauchshundklasse ab 15 Monate

Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses das erforderliche Leistungs-/Ausbildungs-Kennzeichen durch das einheitliche FCI-Gebrauchshund-Zertifikat bestätigt wurde. Die Bestätigung ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.
 - f) Championklasse: ab 15 Monate

Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses ein erforderlicher Titel – Internationaler Schönheitschampion der FCI, Nationaler Champion der von der FCI anerkannten Landesverbände, Deutscher Champion (Klub + VDH) – bestätigt wurde. Die Titel „Bundessieger“, „VDH-Europasieger“ und „German Winner“ berechtigen nur in Verbindung mit dem Nachweis einer Anwartschaft für einen Championtitel auf einer anderen Rassehund-Ausstellung zum Start in der Championklasse. Weiterhin berechtigt der Titel „VDH-Jahressieger“ zum Start in der Championklasse. Die Bestätigung hierüber ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.
 - g) Veteranenklasse: ab 8 Jahren

Eine Meldung ist nur möglich, wenn der Hund am Tage vor der Bewertung das 8. Lebensjahr vollendet hat. Die Bewertung dieser Klasse erfolgt durch den Zuchtrichter

nach dem Standard. Daneben soll besonders auf die Kondition dieser Hunde geachtet werden. Die Hunde bekommen keine Formwertnote, sie werden platziert. Der „Beste Veteran der Rasse“ wird aus dem erstplatzierten Rüden und der erstplatzierten Hündin der Veteranenklasse ermittelt und nimmt am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“ teil.

h) weitere Klassen:

Auf termingeschützten Spezial-Rassehundeausstellungen können weitere Klassen eingerichtet werden. Insbesondere kann eine Baby Klasse (4-6 Monate) eingerichtet werden. (Formwertnoten und Platzierungen wie Jüngstenklasse)

3. Stichtag für die Alterszuordnung:

Das geforderte Lebensalter muss der Hund am Tag vor der Bewertung erreicht haben.

§ 15 Versetzen eines Hundes

Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht, Farbschlag, Haarart, mangels Ausbildungskennzeichen, anderer Voraussetzungen oder durch einen Fehler der Ausstellungsleitung in eine falsche Klasse eingeordnet wurde. Ein solcher Fall ist durch Beiziehung des Meldeformulars zu klären. Ist die Klassenangabe nicht eindeutig, ordnet der Veranstalter den Hund einer Klasse zu. Es ist untersagt, einen Hund auf Wunsch eines Ausstellers hin zu versetzen, ohne dass obige Voraussetzungen vorliegen.

§ 16 Formwertnoten und Beurteilungen

Bei allen Ausstellungen können folgende Formwertnoten vergeben werden:

Vorzüglich (V)

Sehr Gut (SG)

Gut (G)

Genügend (Ggd)

Disqualifiziert (Disq)

In der Jüngstenklasse (und Puppy class/Baby-Klasse):

vielversprechend (vv)

versprechend (vsp)

wenig versprechend (wv)

VORZÜGLICH darf nur einem Hund zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahe kommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, von großer Klasse ist und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er muss die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.

SEHR GUT wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.

GUT ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt.

Die guten Eigenschaften sollten die Fehler überwiegen, so dass der Hund als guter Vertreter seiner Rasse angesehen werden kann.

GENÜGEND erhält ein Hund, der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen oder dessen körperliche Verfassung zu wünschen übrig lässt.

DISQUALIFIZIERT erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist, eine Kieferanomalie aufweist, eine nicht standardgemäße Farbe- oder Haarstruktur besitzt oder eindeutig Zeichen von Albinismus erkennen lässt.

Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen

Rassenmerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist.

Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn

geltenden Standard einen disqualifizierenden Fehler hat. Der Grund für die Beurteilung "DISQUALIFIZIERT" ist im Richterbericht anzugeben

Hunde, denen keine der obigen Formwertnoten zuerkannt werden kann, müssen aus dem Ring genommen werden mit dem Vermerk:

ohne Bewertung Dies gilt für Hunde, die nicht laufen, die lahmen, ständig am Aussteller hochspringen oder ständig aus dem Ring streben, so dass Gangwerk und Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können oder wenn der Hund dem Richter ständig ausweicht, so dass z.B. eine Kontrolle von Gebiss, Gebäude, Rute oder Hoden nicht möglich ist oder wenn sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen. Dasselbe gilt, wenn der Richter den begründeten Verdacht hat, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht (z.B. Lid-,Ohr-, Rutenkorrektur). Der Grund für die Beurteilung „OHNE BEWERTUNG“ ist im Richterbericht anzugeben.

zurückgezogen Als „zurückgezogen“ gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird.

nicht erschienen Als „nicht erschienen“ gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird.

§ 17 Platzierungen

1. Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote „Sehr gut“ bzw. in der Jüngstenklasse „versprechend“ erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig.
2. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote „Vorzüglich“ oder „Sehr gut“ oder „vielversprechend“ oder „versprechend“ zuerkannt, so erhält er die Bewertung „Vorzüglich 1“, „Sehr gut 1“, „vielversprechend 1“ bzw. „versprechend 1“. Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der einzelnen Hunde der Klasse zu erfolgen.

§ 18 Verspätet erscheinende Aussteller

Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für die Platzierung aus. Er erhält jedoch eine Formwertnote. Trifft der Aussteller ein, bevor der Zuchtrichter seine Tätigkeit im Ring an diesem Tag beendet hat, so erfolgt die Bewertung des Hundes zu einem vom Zuchtrichter festgelegten Zeitpunkt.

§ 19 Bekanntgabe von Bewertungen und von Platzierungen

Die Bekanntgabe von Platzierungen auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen darf erst erfolgen, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist. Bei Auslegungsfragen zur Bewertung und Platzierung gilt die Eintragung im Bewertungsbogen des Zuchtrichters. Die Bewertung eines verspätet vorgeführten Hundes ist mit dem Zusatz „verspätet“ mitzuteilen.

§ 20 Zulassung von Zuchtrichtern

Auf sämtlichen Ausstellungen dürfen nur die in der Richterliste des VDH aufgeführten Zuchtrichter tätig werden, welche für die Rasse Rottweiler zugelassen sind.

§ 21 Ausländische Zuchtrichter

1. Auf sämtlichen Rassehunde-Ausstellungen dürfen ausländische Zuchtrichter nur dann tätig werden, wenn sie gemäß Richterliste des zuständigen Dachverbandes die Berechtigung zum Richten der betreffenden Rasse und Wettbewerbe haben.
2. Die vom VDH zur Verfügung stehenden „Informationen für das Richten in Deutschland“ in Deutsch, Englisch und Französisch sind dem ausländischen Zuchtrichter rechtzeitig vor der Ausstellung zuzuschicken.
3. Auf der Grundlage dieser Information müssen ausländische Zuchtrichter vor ihrer Tätigkeit von einem Sachkundigen nochmals mit den Regeln für das Ausstellungswesen vertraut gemacht werden. Dies gilt insbesondere für das Bewertungssystem und die Bedingungen über die Vergabe von Titeln und Anwartschaften.

4. Beherrscht der ausländische Zuchtrichter die deutsche Sprache nicht, so ist ein Dolmetscher bereitzustellen. Es ist ein Ringsekretär zuzuteilen, der außer Deutsch eine der offiziellen FCI-Sprachen spricht. Spricht der Zuchtrichter keine dieser Sprachen, kann der DRV verlangen, dass der Zuchtrichter selbst und auf eigene Kosten für einen Dolmetscher sorgt.
5. Dem ausländische Zuchtrichter ist mit der Einladung bekannt zu geben, welche Kosten von ihm übernommen werden müssen.

§ 22 Pflichten des Zuchtrichters

1. Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht auf dem Bewertungsbogen und/oder im Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Ausstellungsleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens nicht im Katalog aufgeführt wurde.
2. Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z. B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, den Abstammungsnachweis einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
3. Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren. Die Bewertungsbögen muss er selbst führen.

§ 23 Anzahl der Hunde je Zuchtrichter

Einem Zuchtrichter sollen nicht mehr als 13 Hunde je Stunde zur Bewertung und Erstellung des Richterberichtes zugeteilt werden. Bei besten technischen und personellen Voraussetzungen dürfen mehr Hunde zugeteilt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Ausstellungsleiter in Einvernehmen mit dem Zuchtrichter.

§ 24 Zuchtrichterwechsel

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, einen Zuchtrichterwechsel vorzunehmen.

§ 25 Zuchtrichter-Anwärter

Die Ausstellungsleitungen sind angehalten, die Ableistungen von Anwartschaften aktiv zu fördern. Zu diesem Zwecke haben sich die Zuchtrichter-Anwärter bei der Ausstellungsleitung rechtzeitig schriftlich anzumelden. Weiteres regeln die Zuchrichter-Ausbildungsordnungen des DRV und des VDH.

Zweiter Abschnitt: Wettbewerbe, Titel und Titel-Anwartschaften

§ 26 Wettbewerbe

1. Jeder der nachfolgend genannten Wettbewerbe darf nur von einem einzelnen Zuchtrichter, der dazu berechtigt ist, bewertet werden. Haben mehrere Zuchtrichter die Einzelbeurteilungen bei einzelnen Rassen vorgenommen, ist der für den jeweiligen Wettbewerb zuständige Zuchtrichter vorher zu bestimmen.
2. Folgende Wettbewerbe müssen bzw. können anlässlich termingeschützter Rassehund-Ausstellungen ausgeschrieben werden:
 1. Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“
„Bester Hund der Rasse“ wird für jede Rasse/Varietät, für die von der FCI ein CACIB vorgesehen ist, für von der FCI vorläufig anerkannte Rassen, sowie durch den VDH national anerkannte Rassen durchgeführt.
Best of Breed (BOB und Best of Opposite Sex (BOS))
Der Beste Jugendhund, die CACIB Gewinner und der Beste Veteran konkurrieren um das BOB. Neben dem BOB muss der Richter auch den besten Hund des anderen Geschlechts (BOS) auswählen.
Option: (für den Fall, dass ein optionaler Wettbewerb um den Besten des jeweiligen Geschlechtes „Best of Sex“ durchgeführt wird): Es konkurriert der Beste Rüde gegen die Beste Hündin für das BOB und das BOS.
Optionaler Wettbewerb: Bester Rüde/Beste Hündin
Mindestens teilnahmeberechtigt: der „Beste Jugendhund“, die CACIB-Gewinner und der „Beste Veteran“.
Der Richter platziert die Hunde nach ihrer Qualität ohne die Klasse zu berücksichtigen, aus der der Hund kommt.

Teilnahmeberechtigt sind die Hunde, die das CACIB (auf Nationalen oder Spezial-Rassehunde-Ausstellungen eine Anwartschaft auf den Titel Deutscher Champion (VDH) oder Anwartschaft auf den Deutschen Champion DRV erhalten haben, der Beste Jugendhund und der Beste Veteran der Rasse.

4. Veteranen-Wettbewerb

Für alle Rassehunde-Ausstellungen kann ein Veteranen-Wettbewerb durchgeführt werden. Teilnahmeberechtigt sind die „Besten Veteranen der Rasse“. Die Bewertung der Hunde in diesem Wettbewerb erfolgt durch den Zuchtrichter nach dem Standard. Daneben soll besonders auf die Kondition dieser Hunde geachtet werden. Die Veranstalter sollten die Veteranen dem Publikum besonders vorzustellen. Die besten Veteranen werden platziert (1-3)

5. Zuchtgruppen-Wettbewerb

Für alle Rassehunde-Ausstellungen kann ein Zuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Zuchtgruppen bestehen aus mindestens drei Hunden einer Rasse mit gleichem Zwingernamen. Sie müssen am gleichen Tage bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben oder in der Ehren- oder Veteranenklasse ausgestellt worden sein.

6. Nachzuchtgruppen-Wettbewerb

Für alle Rassehunde-Ausstellungen kann ein Nachzuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Als Nachzuchtgruppen gelten sämtliche Nachkommen eines Rüden oder einer Hündin. Die Gruppe besteht aus solch einem Rüden bzw. solch einer Hündin sowie mindestens fünf Nachkommen beiderlei Geschlechts aus mindestens zwei verschiedenen Würfen. Alle vorgestellten Hunde müssen zuvor auf einer Rassehunde-Ausstellung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben, mindestens zwei der vorgestellten Hunde müssen am gleichen Tag ausgestellt worden sein. Die geforderte Formwertnote muss bei der Meldung nachgewiesen werden. Beurteilungskriterien sind die Qualität der einzelnen Nachkommen sowie die phänotypische Übereinstimmung mit dem Rüden bzw. der Hündin.

7. Paarklassen-Wettbewerb

Für alle Rassehunde-Ausstellungen kann ein Paarklassen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Eine Paarklasse besteht aus einem Rüden und einer Hündin, die einem Eigentümer gehören. Die Beurteilung der Paarklasse ist gleich der Beurteilung der Zuchtgruppen. Gesucht wird das idealtypische Paar. Beide Hunde müssen am gleichen Tag bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben oder in der Veteranenklasse ausgestellt worden sein.

8. Junior-Handling

Ausführung des Wettbewerbes sowie Teilnahmebedingungen sind in den Durchführungsbestimmungen „Junior-Handling“ des VDH in der Fassung vom 01.10.2015 geregelt und bindend.

9. Geldpreise dürfen nicht ausgelobt werden

§ 27 **Allgemeines zu Titeln und Titel-Anwartschaften**

Die Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften liegt im Ermessen des Zuchtrichters. Eine Vergabe der höchstmöglichen Formwertnote „Vorzüglich“ und der Platzierung des entsprechenden Hundes auf Platz 1 der jeweiligen Klasse ist grundsätzlich nur in Verbindung mit der Vergabe des entsprechenden Titels bzw. Titelanwartschaften möglich. Sollte der Zuchtrichter keinen Titel bzw. keine Titelanwartschaft vergeben, muss dies vom Zuchtrichter ausdrücklich im Richterbericht erwähnt werden.

§ 28 **VDH-Titel und VDH-Tagessieger-Titel**

Folgende Titel werden vom VDH vergeben:

1. Deutscher Champion (VDH)
2. Deutscher Jugend-Champion (VDH)
3. Deutscher Veteranen-Champion (VDH)
4. Bundessieger/Bundesjugendsieger/Bundes-Veteranensieger

5. VDH-Europasieger/VDH-Europa-Jugendsieger/VDH-Europa-Veteranensieger

6. German Winner/German Junior Winner/German Veteran Winner

7. VDH-Jahressieger

Die Vergabebestimmungen dieser und evtl. weiterer Titel und Tagessiegertitel sind in den Durchführungsbestimmungen „VDH-Titel und Titel-Anwartschaften“ geregelt.

§ 29 Deutscher Champion (DRV)

1. Der DRV stellt Anwartschaften für den Titel „Deutscher Champion (DRV) in Wettbewerb. Die Vergabe der Anwartschaften kann nur auf termingeschützten Ausstellungen des DRV und auf angegliederten Sonderschauen bei Internationalen und Nationalen Rassehund-Ausstellungen erfolgen.
2. Die Anwartschaften (CAC und CAC-Res.) können an die Rottweiler (V1 bzw.V2) der Zwischenklasse, Offenen Klasse, sowie der Gebrauchshundklasse und der Champion-Klasse – getrennt nach Rüden und Hündinnen – vergeben werden. Das Mindestalter ist 15 Monate. Die Vergabe liegt im Ermessen des Zuchtrichters. Die Reserve-Anwartschaft kann in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tage der Ausstellung der Anwartschaftshund bereits im Besitz des Titels „Deutscher Champion (DRV) war oder die Bedingungen (gemeint ist die geforderte Anzahl CAC) erreicht hat. Ein Rechtsanspruch auf Anwartschaft bzw. Titelzuerkennung besteht nicht.
3. Der Titel „Deutscher Champion (DRV)“ wird an Rottweiler verliehen, wenn diese für mindestens 4 Anwartschaften (CAC) auf den Titel „Deutscher Champion (DRV)“ vorgeschlagen wurden. Die Anwartschaften müssen bei mindestens 3 verschiedenen Richtern erworben worden sein.
Die Anwartschaften auf der VDH-Bundessieger-Ausstellung und VDH-Europasieger-Ausstellung zählen doppelt. Zusätzlich werden dort errungener Reserve-Anwartschaften als einzelne normale Anwartschaften anerkannt, auch wenn keine Umwandlung in eine Anwartschaft erfolgt – für den Fall, dass am Tage der Ausstellung der Anwartschaftshund bereits im Besitz des Titels „Deutscher Champion (DRV)“ war.
Der DRV erkennt vergleichbare Anwartschaften (CAC), die auf Ausstellungen anderer Rottweiler-Vereine (ebenfalls Mitglied im VDH) erworben wurden, sowie das neutrale VDH-CAC an. Eine der für den Titel eingereichten Anwartschaften muss jedoch beim DRV erworben sein.
4. Zwischen der ersten und letzten Anwartschaft muss ein zeitlicher Abstand von mindestens einem Jahr und einem Tag liegen.
5. Der Titel „Deutscher Champion (DRV)“ kann nur einmal an einen Hund verliehen werden.
6. Der Titel „Deutscher Champion (DRV)“ berechtigt zum Start in der Championklasse auf allen Rassehundausstellungen im In- und Ausland.
7. Antragsberechtigt ist der Eigentümer des Hundes. Bei Eigentumswechsel während der Anwartschaftszeit begleiten die errungenen Anwartschaften den Hund und gehen an den neuen Eigentümer über.

§ 30 Deutscher Jugend-Champion (DRV)

1. Der DRV stellt Anwartschaften für den Titel „Deutscher Jugend-Champion (DRV) in Wettbewerb. Die Vergabe der Anwartschaften kann nur auf termingeschützten Ausstellungen des DRV und auf angegliederten Sonderschauen bei Internationalen und Nationalen Rassehund-Ausstellungen erfolgen.
2. Die Anwartschaften (JCAC und JCAC-Res.) können an die Rottweiler (V1 bzw.V2) der Jugendklasse – getrennt nach Rüden und Hündinnen – vergeben werden. Die Vergabe liegt im Ermessen des Zuchtrichters. Mindestalter: 9 Monate. Die Reserve-Anwartschaft kann in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tage der Ausstellung der Anwartschaftshund bereits im Besitz des Titels „Deutscher Jugend-Champion (DRV) war oder die Bedingungen (gemeint ist die geforderte Anzahl CAC) erreicht hat.
Ein Rechtsanspruch auf Anwartschaft bzw. Titelzuerkennung besteht nicht.
3. Der Titel „Deutscher Jugend-Champion (DRV)“ wird an Rottweiler verliehen, wenn diese für mindestens 3 Anwartschaften (JCAC) auf den Titel „Deutscher Jugend-

Champion (DRV)“ vorgeschlagen wurden. Die Anwartschaften müssen bei mindestens 2 verschiedenen Richtern erworben worden sein.

Der DRV erkennt vergleichbare Anwartschaften (JCAC), die auf Ausstellungen anderer Rottweiler-Vereine (ebenfalls Mitglied im VDH) erworben wurden, sowie das neutrale VDH-JCAC an. Eine der für den Titel eingereichten Anwartschaften muss jedoch beim DRV erworben sein.

4. Zwischen der ersten und der letzten Anwartschaft gibt es keine zeitliche Einschränkung.
5. Der Titel „Deutscher Jugend-Champion (DRV)“ kann nur einmal an einen Hund verliehen werden.
6. Antragsberechtigt ist der Eigentümer des Hundes. Bei Eigentumswechsel während der Anwartschaftszeit begleiten die errungenen Anwartschaften den Hund und gehen an den neuen Eigentümer über.

§ 31 Deutscher Veteranen-Champion (DRV)

1. Der DRV stellt Anwartschaften für den Titel „Deutscher Veteranen-Champion (DRV) in Wettbewerb. Die Vergabe der Anwartschaften kann nur auf termingeschützten Ausstellungen des DRV und auf angegliederten Sonderschauen bei Internationalen und Nationalen Rassehund-Ausstellungen erfolgen.
2. Die Anwartschaften (VetCAC und VetCAC-Res.) können an die erstplatzierten Rottweiler der Veteranenklasse – getrennt nach Rüden und Hündinnen – vergeben werden. Die Vergabe liegt im Ermessen des Zuchtrichters. Die Reserve-Anwartschaft kann in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tage der Ausstellung der Anwartschaftshund bereits im Besitz des Titels „Deutscher Veteranen-Champion (DRV) war oder die Bedingungen (gemeint ist die geforderte Anzahl CAC) erreicht hat. Ein Rechtsanspruch auf Anwartschaft bzw. Titelzuerkennung besteht nicht.
3. Der Titel „Deutscher Veteranen-Champion (DRV)“ wird an Rottweiler verliehen, wenn diese für mindestens 3 Anwartschaften (VetCAC) auf den Titel „Deutscher Veteranen-Champion (DRV)“ vorgeschlagen wurden.
Die Anwartschaften müssen bei mindestens 2 verschiedenen Richtern erworben worden sein. Der DRV erkennt vergleichbare Anwartschaften (VetCAC), die auf Ausstellungen anderer Rottweiler-Vereine (ebenfalls Mitglied im VDH) erworben wurden an. Eine der für den Titel eingereichten Anwartschaften muss jedoch beim DRV erworben sein.
4. Zwischen der ersten und der letzten Anwartschaft gibt es keine zeitliche Einschränkung.
5. Der Titel „Deutscher Veteranen-Champion (DRV)“ kann nur einmal an einen Hund verliehen werden.
6. Antragsberechtigt ist der Eigentümer des Hundes. Bei Eigentumswechsel während der Anwartschaftszeit begleiten die errungenen Anwartschaften den Hund und gehen an den neuen Eigentümer über.

§ 32 Vereinssieger Titel

Die folgenden Vereinssieger Titel kommen zur Vergabe auf der jährlich stattfindenden Vereinssiegerschau. Diese Titel berechtigen nicht zum Start in der Championklasse.

1. Um den Titel „**Vereinssieger**“ konkurrieren die mit V1 und Anwartschaften bewerteten Rüden der Zwischenklasse, Offenen Klasse, Gebrauchshundklasse und Championklasse. Analog gilt dies für die Hündinnen.
2. Den Titel „**Vereinsjugendsieger**“ erhalten die beiden Sieger der Jugendklasse (Rüde und Hündin), sofern sie mit V1 und Anwartschaften bewertet wurden.
3. Den Titel „**Vereinsveteranensieger**“ erhalten die beiden Sieger der Veteranenklasse (Rüde und Hündin), sofern sie mit Platz 1 und Anwartschaften bewertet wurden.

Dritter Abschnitt: Internationale und Nationale Rassehund-Ausstellungen

§ 33 Angliederung von Sonderschauen

Wird im Bereich einer Landesgruppe eine Internationale oder Nationale Rassehund-Ausstellung durchgeführt, kann diese eine Sonderschau angliedern, sofern die Sonderschau nicht an einen anderen VDH-Mitgliedsverein für Rottweiler seitens des VDH vergeben wurde. Alle Regelungen zur Angliederung und Durchführung von

Sonderschauen auf Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen des VDH und die entsprechenden Formalien sind in den Durchführungsbestimmungen „Sonderschauen auf Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen“ gesondert geregelt.

§ 34 Richterbericht

Bei Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen ist die Ausfertigung eines Richterberichtes Pflicht. Die Verwendung der einheitlichen Richterberichtsformulare des VDH ist Pflicht.

§ 35 Reihenfolge des Richtens

Bei Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen ist wie folgt zu verfahren: Für folgende Klassen wird die Einhaltung der Reihenfolge empfohlen: Veteranen-, Jüngsten- und Jugendklasse.

Anschließend wird das Richten folgender Klassen in dieser Reihenfolge verbindlich festgelegt: Zwischen-, Champion-, Gebrauchshundklasse, Offene Klasse.

Die Offenen Klassen müssen jeweils für Rüden und Hündinnen grundsätzlich als letzte Klasse gerichtet werden.

Vierter Abschnitt: Ordnungs- und Schlussbestimmungen

§ 36 Ordnungsbestimmungen

1. Verstöße gegen Regelungen dieser Ordnung können mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.
2. Es kommen hinsichtlich der Betroffenen insbesondere in Betracht:
 1. Verwarnung
 2. Aberkennung von Titeln und Titel-Anwartschaften des Hundes
 3. Befristetes Ausstellungsverbot
 4. Unbefristetes Ausstellungsverbot

Maßgebend für die Auswahl der Maßnahme ist u. a. die Schwere oder die Wiederholung von Verstößen. Betroffener der Maßnahme können der Eigentümer, Aussteller oder der Vorführer sein.

3. Als besondere Verstöße werden angesehen:

1. Störung des geordneten Ablaufs von Rassehunde-Ausstellungen,
 2. Zuwiderhandlung gegen eine Anweisung der Ausstellungsleitung und ihrer Vertreter.
 3. Aufenthalt im Ring ohne Berechtigung,
 4. Einbringung eines nach § 5 Ziff. 4 nicht zugelassenen Hundes in das Ausstellungsgelände,
 5. Verstoß gegen § 10 Ziff.6
 6. Beleidigung eines Zuchtrichters oder öffentliche mündliche oder schriftliche Kritik an dessen Bewertung,
 7. Erschleichung der Teilnahme durch falsche Angaben bei der Anmeldung,
 8. Vornahme von Veränderungen oder Eingriffen am gemeldeten Hund oder Duldung der Vornahme durch eine beauftragte Personen, die geeignet sein können, den Zuchtrichter zu täuschen, oder Vorführung oder Duldung der Vorführung solcher Hunde durch eine beauftragte Person,
 9. Nichtzahlung von Meldegebühren.
4. Personen, die durch Beschluss eines Mitgliedsvereines des VDH von allen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, sind von der Teilnahme an allen Rassehunde-Ausstellungen im VDH ausgeschlossen, wenn der VDH-Vorstand den Beschluss auf Antrag des Mitgliedsvereines bestätigt.
 5. Hunde, die sich auf einer Ausstellung als bissig oder unangemessen aggressiv gegenüber Menschen oder anderen Hunden erwiesen haben, können mit einer befristeten oder unbefristeten Ausstellungssperre belegt werden.
Dies gilt auch für Hunde, an denen unbehebbar Manipulationen gem. § 36 Ziff. 3.8 vorgenommen wurden.

6. Die Ermittlungen werden durch den DRV-Vorstand geführt. Dem/den Betroffenen ist rechtliches Gehör zu gewähren. Der DRV-Vorstand entscheidet über Disziplinarmaßnahmen.
7. Gegen die Entscheidung des DRV-Vorstandes ist das Rechtsmittel des Widerspruchs innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des schriftlichen Bescheides zum Vereinsgericht des DRV möglich. Der Bescheid ist durch „Einschreiben/Rückschein“ zu übersenden. Für den Widerspruch ist die Verfahrensordnung des DRV zu beachten. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, wenn der DRV- Vorstand nicht die sofortige Vollziehung angeordnet hat.
8. Zuständig für die Ahndung von Verstößen gegen diese Ordnung anlässlich einer Spezial-Rassehunde-Ausstellung ist der Vorstand des jeweiligen Mitgliedsvereins. Sollte der Mitgliedsverein keine eigene Ausstellungsordnung haben, so hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Regelungen dieser Ordnung Wirkung entfalten und entsprechende Anwendung finden.

§ 37 Ausfallen der Rassehunde-Ausstellung

Kann aus irgendwelchen Gründen die Ausstellung nicht stattfinden und auch nicht auf einen späteren Termin verlegt werden, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt, bis zu 50 % der Meldegebühren zur Deckung entstandener Kosten zu verwenden.

Die Höhe des Anteils der Meldegebühr, der von der Ausstellungsleitung zur Deckung der entstandenen Kosten einbehalten wird, ist durch den Vorstand des DRV und dem jeweiligen Ausstellungsleiter festzulegen. Er darf immer nur so hoch festgelegt werden, dass er nur die tatsächlich entstandenen Kosten deckt.

§ 38 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 39 Inkrafttreten

Die Ausstellungsordnung ist Bestandteil der Satzung und wurde am 21.01.2017 beschlossen. Sie ist in dieser Fassung ab Eintragung ins Vereinsregister gültig.